

§ 16 W-SSWG 1969 Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes

W-SSWG 1969 - Wiener Starkstromwegegesetz 1969

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2018

Unabhängig von Bestrafung und Schadenersatzpflicht ist derjenige, der die Bestimmungen dieses Landesgesetzes übertreten hat, von der Behörde zu verhalten, den gesetzmäßigen Zustand binnen angemessener Frist wiederherzustellen.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at